

Satzung

von
Haus und Grund Koblenz
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein
für Koblenz und Umgebung e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein für Koblenz und Umgebung e.V., im folgenden kurz Verein genannt, ist die Vereinigung und Vertretung von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern in Koblenz und Umgebung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Koblenz unter der Bezeichnung „Haus und Grund Koblenz – Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein für Koblenz und Umgebung eV“ eingetragen. Der Name des Vereins lautet „Haus und Grund Koblenz“. Sitz des Vereins ist Koblenz. Er ist Mitglied des Landesverbandes „Haus und Grund Rheinland-Pfalz“, und über diesen „Haus und Grund Deutschland“ – dem Zentralverband der deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer angeschlossen.
3. Der Verein dient unter Ausschluss von Erwerbszwecken der Förderung und Wahrung der individuellen wie gesellschaftlichen Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er berät seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Eigentümer oder Verwalter von Immobilien.

§2 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Eigentum an Grundstücken, Wohnungen und Häusern besitzen; ebenso Personen, denen die verantwortliche Verwaltung von Eigentum im Sinn dieser Satzung anvertraut ist. Die Mitgliedschaft ist personenbezogen. Der Umfang des Immobilieneigentums ist für die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ohne Belang.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund verweigern.
3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief oder zur Niederschrift bei der Vereinsgeschäftsstelle erklärt werden. Bei nachgewiesenem Verkauf oder Verlust des Eigentums, auf dem die Mitgliedschaft beruht, ist auf Antrag auch nach dem 30.06. eine Verkürzung der Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich, in dem die Veräußerung (Verlust) rechtswirksam vollzogen bzw. eingetreten ist.
 - b) Tod, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Verein von den Hinterbliebenen schriftlich benachrichtigt worden ist. Todesanzeigen in der Presse reichen dafür nicht aus. Erben können durch einfache schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft fortsetzen, wenn sie Eigentümer der Hinterlassenschaft geworden sind und bleiben wollen. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit der Löschung im Handels- oder

- Vereinsregister, sobald diese dem Verein rechtsverbindlich mitgeteilt worden ist.
- c) Ausschluss aus wichtigem Anlass, zum Beispiel andauernder Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten. Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss bewirkt und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden dadurch nicht berührt.

§3 Rechte und Pflichten

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den Veranstaltungen des Vereins, zu denen gesonderte Einladungen ergehen, teilnehmen, und die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Rechte ausüben. Sie unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie haben Anspruch auf fachkundigen Rat bei der außergerichtlichen Wahrung ihrer mit dem Eigentum verbundenen und gesetzlich geregelten Rechte. Die Beratung ist kostenlos. Darüber hinausgehende Dienstleistungen des Vereins sind nach Maßgabe einer Gebührenordnung kostenpflichtig.
2. Der Verein vertritt Mitglieder nicht vor Gericht. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung für die Fortentwicklung der Rechtsprechung kann der Verein nach Maßgabe seiner Möglichkeiten allein oder im Zusammenwirken mit anderen Organisationen ohne Anerkennung einer Leistungspflicht Hilfe leisten, wenn anders eine angestrebte höchstrichterliche Entscheidung nicht zu erreichen ist. Über Art und Umfang der Hilfeleistung entscheidet der Vorstand.

§4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand nach Beratung in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und sollen nach Rechnungsstellung durch Bankeinzugsverfahren bewirkt werden. Neu eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag abzüglich der dem Eintrittsdatum vorangegangenen vollen Kalenderquartale. Eine Beitragserstattung nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 2 dieser Satzung ist nicht möglich.
2. Im Vereinsbeitrag sind die Beiträge an die übergeordneten Verbände Haus und Grund Rheinland-Pfalz und Haus und Grund Deutschland enthalten. Mit dem Beitrag sind die Bezugsgebühren für die monatlich erscheinende Informationszeitschrift „Haus und Grund“ abgegolten.

§5 Vereinsorgane

Organe sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat (fakultativ)

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Die Funktion eines Schriftführers übernimmt ein Beisitzer. Er ist zugleich für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er trifft alle Maßnahmen, die ihm erforderlich erscheinen, um die Vereinsaufgaben zu erfüllen. Er hat das Recht, soweit zur Sicherstellung der Vereinsaufgaben erforderlich, Verträge abzuschließen oder Verwaltungsgesellschaften auch gemeinschaftlich mit Dritten zu gründen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so werden seine Aufgaben bis zum Ablauf der Amtsperiode von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, kann sich aber durch ein anderes, von ihm dazu bevollmächtigtes Vorstandsmitglied, vertreten lassen.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Festlegung einer Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann auch ohne Wahrung einer Frist telefonisch eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden abgezeichnet.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen dienen der Information, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Revisionsberichtes der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer
 - die Entgegennahme des Haushaltsvoranschlages für das nächstfolgende Geschäftsjahr mit Ausblick auf die weitere Vereinsentwicklung
 - die Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Beisitzer und die beiden Rechnungsprüfer können jeweils gemeinsam gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung so beschließt. Bewerben sich mehr Mitglieder zu Beisitzern bzw. Rechnungsprüfern als die Satzung vorsieht, wird schriftlich nach Liste gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl.
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn nach Überzeugung der Mehrheit des Vorstandes das Vereinsinteresse das erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

4. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Zeitschrift „Haus und Grund“ mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zu Mitgliederversammlungen, die nicht reine Informationsveranstaltungen sind, müssen spätestens zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Über die Dringlichkeit verspätet eingebrachter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. In Mitgliederversammlungen mit Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Als stimmberechtigtes Mitglied gilt, wer in die Mitgliederliste des Vereins eingetragen ist. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, doch darf ein anwesendes Mitglied nicht mehr als insgesamt drei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind in der Anwesenheitsliste namentlich zu vermerken.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn der Änderungsvorschlag in der Einladung wortgenau bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§8 Beirat (fakultativ)

Der Vorstand kann auf Empfehlung der Mitgliederversammlung einen Beirat berufen. Dieser soll aus mindestens drei, höchstens sieben Personen bestehen und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die sich durch Sachkunde, Erfahrung und Ansehen in der Öffentlichkeit auszeichnen, und die geeignet und willens sind, das private Eigentum an Haus und Grund zu verteidigen.

§9 Fachausschüsse (fakultativ)

Für bestimmte, in Umfang und Inhalt begrenzte Aufgaben, kann der Vorstand Fachausschüsse berufen. Ihnen sollen jeweils fünf Personen angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Die Fachausschüsse beraten den Vorstand.

§10 Ehrenmitgliedschaften

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einem ausscheidenden Vorsitzenden in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein und das private Haus- und Grundeigentum zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand wählen. Verdiente Mitglieder können in gleicher Weise zu Ehrenmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht, gewählt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Koblenz.

§12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung des Vereins beschließen. Diese sind:

1. Antrag. Berechtig für die Antragstellung sind der Vorstand, wenn ihm mindestens fünf Vorstandsmitglieder zustimmen oder Mitglieder, wenn deren Antrag von mindestens einem Drittel der am 31.12. des Vorjahres registrierten Mitglieder schriftlich oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle unterstützt wird. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
2. Der amtierende Vorsitzende oder im begründeten Verhinderungsfall ein bevollmächtigter Stellvertreter hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Auflösungsantrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser für den Fall der Auflösung einen Antrag auf Verwendung des Vereinsvermögens zur Entscheidung vorzulegen.
3. Ein Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte aller am 31.12. des Vorjahres registrierten Mitglieder an der Abstimmung in der Mitgliederversammlung teilnimmt und dem Auflösungsantrag mit einer Dreiviertelmehrheit zustimmt.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Wird eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden für den Auflösungsantrag nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt. Zum Liquidator wird der zuletzt amtierende Vorsitzende oder im begründeten Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied bestellt. Der Liquidator ist an die Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens gebunden.